

B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.

Assainissement des entreprises de chemins de fer.

I. BESCHLÜSSE DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER.

DÉCISIONS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

30. Auszug aus dem Beschluss vom 30. Juni 1921

i. S. Jungfraubahngesellschaft.

GGV Art. 5 und 19.: Vor der Gläubigerversammlung abgegebene Zustimmungserklärungen sind unwirksam.

Gemäss Art. 5 GGV werden die Beschlüsse der Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen von der Gläubigerversammlung gefasst. Das vorliegende Gesuch der Jungfraubahngesellschaft stellt sich demnach als Gesuch um die Einberufung von Gläubigerversammlungen dar. Nach Art. 19 litt. c GGV vermag die schriftliche Abstimmung nur zur Ergänzung der an der Gläubigerversammlung vorgenommenen Abstimmung zu dienen, und hat zu diesem Zweck laut ausdrücklicher Vorschrift der genannten Bestimmung im Anschluss an die Gläubigerversammlung stattzufinden. Die von der Gesellschaft bereits eingeholten Zustimmungserklärungen zu dem von ihr den Obligationären zunächst privatim vorgelegten Sanierungsprojekt würden somit auch dann jeglicher Bedeutung für das Sanierungsverfahren erman- geln, wenn das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der Rechte der nicht zustimmenden Minderheiten an jenem Sanierungsprojekt nichts auszu- setzen gehabt hätte, sondern die ihm entsprechenden Gläubigerbeschlüsse ohne weiteres genehmigen könnte.

31. Auszug aus dem Entscheid vom 14. Juli 1921

i. S. Appenzeller Strassenbahn.

GGV Art. 29 Abs. 2 (in der Fassung vom 25. April 1919) und 8 bis (in der Fassung vom 28. Dezember 1920) : Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen werden für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV nur mit Bewilligung des Bundesgerichtes der Stundung teilhaftig. Diese ist öffentlich bekannt zu machen.

Wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, ist Art. 8 bis der GGV in der Fassung vom 28. Dezember 1920 auf Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen nicht anwendbar (Beschluss vom 8. Februar 1921 i. S. der Compagnie du Chemin de fer Montreux-Glion, ligne directe)¹. Demnach werden Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV der Stundung nur dann teilhaftig, wenn das Bundesgericht in Anwendung von Art. 29 Abs. 3 GGV in der Fassung vom 25. April 1919 eine solche ausdrücklich bewilligt. Hiefür spricht abgesehen von den im erwähnten Beschluss angegebenen Gründen auch die Ueberlegung, dass die automatische Stundung des Art. 8 bis GGV, deren Beginn bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sinngemäss auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Einberufung der Gläubigerversammlung beim Bundesgericht zurückbe- zogen werden müsste, natürlich nur die Obligationen- anlehensschulden betreffen könnte, während nach fest- stehender Rechtssprechung des Bundesgerichtes bei Eisen- bahn- und Schiffahrtsunternehmungen das Sanierungs- verfahren nur dann nach der GGV durchgeführt werden kann, wenn sich auch die übrigen Gläubiger freiwillig in angemessener Weise an der Sanierung ebenfalls beteiligen ; dies würde aber von vorneherein in Frage gestellt, wenn die Stundung nicht auch ihnen gegenüber

¹ Siehe S. 40 hievor.